

Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung

in der Nikolaus-Kopernikus-Grundschule in Hügelsheim

§ 1

Grundschülerbetreuung

Für die Grundschüler der 1. – 3. Klasse wird im Schulgebäude der Nikolaus-Kopernikus-Grundschule in der Schwarzwaldstraße eine Kernzeitbetreuung angeboten. Träger dieses Angebotes ist die Gemeinde Hügelsheim. Sie ist auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig.

§ 2

Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Das Angebot der Kernzeitenbetreuung beinhaltet keine Hausaufgabenbetreuung und keine pädagogischen Angebote der Ganztagschule.

§ 3

Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können Schüler der 1. – 3. Klasse aufgenommen werden, die die Nikolaus-Kopernikus-Grundschule in Hügelsheim besuchen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages vom Träger. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin der Kernzeitenbetreuung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Vertragsbindung/Kündigung

- (1) Der Aufnahmevertrag ist jeweils vom 1. September bis 31. August des Folgejahres bindend. In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Wegzug, Schulwechsel usw.), kann das Vertragsverhältnis im Einvernehmen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger vorzeitig zum Monatsende schriftlich aufgehoben werden.
- (2) Der Träger kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate,
 - d) wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schulferien, in der Zeit von 12.40 bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (2) Muss die Einrichtung aus einem besonderen Anlass (z. B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern soweit möglich hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 6 **Elternbeitrag**

- (1) Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist in der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für

Ganztagschüler

- für die Kernzeitenbetreuung am Nachmittag (freitags von 13.30 bis 14.00 Uhr)
2,75 Euro/monatlich

Regelschüler

- für die Kernzeitenbetreuung am Vormittag (montags bis freitags von 8.00 bis 8.50 Uhr)
18,50 Euro/monatlich
- für die Kernzeitenbetreuung am Nachmittag (montags bis freitags von 12.40 bis 14.00 Uhr)
29 Euro/monatlich

Der Elternbeitrag wird in 11 Monaten pro Jahr erhoben (der Monat August ist beitragsfrei).

- (2) Bei Kündigung oder Aufhebung des Vertrages ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dessen Ende die Kündigung oder Aufhebung wirksam wird.
- (3) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zum 1. des Monats fällig. Er wird durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 **Aufsicht**

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Verlassen derselben, spätestens um 14.00 Uhr. Auf dem Weg zu der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 8 **Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b und § 8 Abs. 2 Nr. 1, Siebtes Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, und zwar
 - auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg eintreten, müssen der Leitung der Kernzeitenbetreuung unverzüglich gemeldet werden.

- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung der Kernzeitenbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

§ 10

Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung wird den Personensorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular - Aufnahmevertrag ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Hügelsheim als Träger der Kernzeitenbetreuung und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.05.2016 außer Kraft.

Hügelsheim, 25.05.2018

gez.
Reiner Dehmelt
Bürgermeister